

Zitierhinweis

Parsons, Simon Thomas: Rezension über: Wolfgang Wüst (ed.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Ein Quellenwerk. VII: Policyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o.d.T., Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim, Erlangen: WiKomm, 2015, in: ~ Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (bis 2021), 2017, 1, S. 149-151, DOI: 10.15463/rec.932366346



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Lenin dazu, sich im Zweifel mit den Massen zu irren statt sich gegen sie zu stellen, soll heißen, die zweite Rätebewegung als die ursprüngliche Rätebewegung zu idealisieren statt sie zu historisieren.

Zwei zentrale Schwächen der Arbeit erleichtern diese Tendenz. Die eine resultiert aus einem kaum zu behebenden Quellenmangel. Wir wissen nämlich nicht genau, wie sich an der Basis der Bewegung, in den Belegschaften der Großbetriebe, die jeweiligen Protestströme formierten. Besaßen sie wirklich einen rein naturwüchsigen Charakter (und was heißt das?) oder spielten nicht auch hier die Agitation und das Handeln von Basisfunktionären unterschiedlicher politischer Couleur eine bedeutende Rolle? Weipert diskutiert zwar die Einflüsse linker Parteien und der Gewerkschaften auf die Bewegung, doch ruht der Blick hier ausschließlich auf den Kongressen und Führungsorganen der Rätebewegung.

Die zweite Schwäche hätte sich ausbügeln lassen. Sie besteht im Verzicht auf einen systematischen Vergleich mit anderen regionalen Rätebewegungen wie jenen in Hamburg, in München, im Ruhrgebiet oder in Südwest- und in Mitteldeutschland. Die Reichshauptstadt mag für die politische Radikalisierung der Arbeiterschaft in Deutschland nach 1919 eine entscheidende Position eingenommen haben, hier spitzten sich Konflikte in besonderer Weise zu, und die Rätebewegung wies eine bedeutende Stärke auf. Aber Berlin war nicht Deutschland. Und so wie die ‚erste Revolution‘ im November und Dezember 1918 eine ausgesprochen regionale sowie föderale Entwicklung nahm, scheint es sich auch mit der ‚zweiten Revolution‘ verhalten zu haben. Noch mehr: In ihrer Regionalisierung lag eine Ursache für ihr Scheitern.

KARSTEN RUDOLPH

Bochum

VSWG 104, 2017/1, 149–151

Wolfgang Wüst (Hg.)

Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Ein Quellenwerk, Bd. VII: Policeyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o. d. T., Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim

WiKomm, Erlangen 2015, 1.037 S., 58,00 €.

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um eine Edition frühneuzeitlicher Policeyordnungen, erlassen von Reichsstädten des fränkischen Reichskreises, allen voran Nürnberg. Es ist dies der siebte und letzte Band einer umfassenden Dokumentation der Policeygesetzgebung von Territorien unterschiedlicher Größe und Bedeutung, überwiegend im Gebiet des heutigen Bayern gelegen. Das siebenbändige Quellenkorpus umfasst darüber hinaus auch die supraterritoriale Policeygesetzgebung des schwäbischen, fränkischen und bayerischen Reichskreises und im vierten Band sogar die Gesetzgebung der „lokale[n] Policey“, also der landsässigen Herrschaftsträger und kommunalen Genossenschaften. Die Ordnungen sind nach Sachgebieten und Regelungsfeldern zusammengestellt, beginnend mit „übergreifenden Policeyordnungen“, die den gesamten Regelungsbedarf der Stadt decken

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted.

This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2017

wollen. Dann folgen Ordnungen, die speziell für bestimmte Bereiche ergehen, wie etwa „Wirtschaft und Handel“ oder „Armut, Bettel- und Almosenwesen“ bis hin zu „Kriminal- und Gerichtswesen“.

Alle Bände zusammen vermitteln ein beispielhaftes Bild der Ziele und Inhalte frühneuzeitlicher Policeygesetzgebung auf unterschiedlichen Herrschaftsebenen und in unterschiedlichen Herrschaftseinheiten: Von den lokalen Grundherrschaften und Gemeinden bis hin zu einem großen Territorium wie Bayern. Im vorliegenden Band treten nun die Reichsstädte hinzu. Das Gesamtwerk ist ohne Zweifel eine beachtliche editorische Leistung, die schon mehrfach positiv gewürdigt wurde (siehe etwa die Rezension der ersten beiden Bände von Karl Härter: *Policey im Kreis*, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte* 4 [2004], S. 223–226).

So beeindruckend dieses Editionswerk ist, so enttäuschend ist allerdings die Einleitung, die der Herausgeber dem hier in Rede stehenden siebten Band voranstellt. Das gilt vor allem dann, wenn man sie an seinem wahrlich hochgesteckten Anspruch misst, den er im Vorwort formuliert: Das „inhaltliche Anliegen“ des Quellenwerks bestehe darin, „die zivilisatorische Leistung der Reichsstädte gegenüber der zeitgebundenen Kritik wieder herzustellen“. Die über die Quellensammlung vermittelte „innerstädtische Sicht ‚guter Policey‘“ neutralisiere „so manche Endzeitkritik an bürgerlichem Lebensstil, an städtischer Kultur, Verwaltung, Wirtschaft und Verfassung“ (S. 32). Mit der „zeitgebundenen Kritik“ spricht der Herausgeber das zunehmend negative Urteil an, das in der politischen Diskussion des 18. Jh.s, vor allem aber im policeywissenschaftlich-kameralistischen Diskurs des Aufklärungszeitalters, über die Reichsstädte gefällt wurde. Sie galten nunmehr als durch und durch verkrustete soziale Gebilde, die der Konkurrenz durch die von den Fürsten vielfach massiv geförderten Residenzstädte immer weniger gewachsen waren und in denen die städtischen Oligarchien jedwede Reformansätze im Sinne einer aufgeklärten „Ökonomie“ abblockten, wenn dadurch die herkömmliche Pfründenwirtschaft in Frage gestellt wurde. Wer mit der reichlich gewagten These auftritt, dass es sich hier lediglich um „schwarz-weiß malende wie einseitige Rückständigkeits- oder Fortschrittsdiskurse“ (S. 33) gehandelt habe, der müsste wenigstens ansatzweise darlegen, auf welchem Wege er zu anderen Einschätzungen kommen möchte, die der verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Wirklichkeit der Reichsstädte nach dem Dreißigjährigen Kriege bis zum Ende des Alten Reiches näher kämen. Denn es handelt sich schließlich um zeitgenössische Diskurse, geführt von einem Publikum, das über die politischen Verhältnisse seiner eigenen Zeit diskutiert. Wenn man es besser wissen will als die Zeitgenossen, dann braucht man wesentlich stärkere Argumente als diejenigen, die der Herausgeber zu bieten hat. Dass man hier zwischen den großen Städten wie Nürnberg und Augsburg einerseits und der Masse der kleineren und mittleren Reichsstädte – zumal im südwestdeutschen Raum – andererseits unterscheiden muss (S. 32), ist selbstverständlich und bedarf keiner Erwähnung; natürlich haben diese Städte im 19. Jh. Anschluss gefunden an die Industrialisierung, aber was das mit deren vormalig reichsstädtischem Charakter zu tun haben soll, bleibt unklar. Und was der Herausgeber ansonsten gegen die angebliche „Schwarz-Weiß-Malerei“ des aufgeklärten „Rückständigkeitsdiskurses“ über die Reichsstädte ins Feld führt, ist mehr als dürftig. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, man sei in den großen Reichsstädten „durchaus ernsthaft gewillt“ gewesen, „ökonomische Reformen einzuleiten“; im Übrigen zeige ein Blick in die Quellensammlung, dass sich die Policeygesetze in den Reichsstädten „nach dem Dreißigjährigen Kriege mit ausgesprochenen Innovationsthemen beschäftigten“ (S. 33). Abgesehen davon, dass das „innovative“ Element in dieser Policeygesetzgebung

erst einmal nachgewiesen werden müsste, können solche Behauptungen niemals ausreichen, um einen zeitgenössischen Modernitäts- und Rückständigkeitsdiskurs, wie er im Aufklärungszeitalter typischerweise um die Reichsstädte geführt wurde, als eine Summe „vordergründige[r] Bewertungen“ (S. 13) abzuqualifizieren. Denn es handelt sich bei den Policeyordnungen um normative Texte, die über die soziale und politische Wirklichkeit nur sehr beschränkte Aussagen zulassen. Es kommt hinzu, dass diese „Policeygesetzgebung“ in hohem Maße standardisiert war – bestimmte Regelungen finden sich praktisch überall. Ihr Erlass zählte unter den Obrigkeiten dieser Zeit gewissermaßen zum „guten politischen Ton“, den sie anschlagen musste, wollte sie nicht als rückständig gelten. Allein aus dem Erlass solcher Ordnungen, wie „innovativ“ sie auch immer sein mögen, können keine Rückschlüsse auf die Wirklichkeitsnähe der zeitgenössischen Reformdiskurse um die Reichsstädte gezogen werden.

THOMAS SIMON
Wien

D. Wirtschaftsgeschichte

VSWG 104, 2017/1, 151

Thierry Aimar / Francis Bismans / Claude Diebolt

Business Cycles in the Run of History

(Springer Briefs in Economics). Springer, Heidelberg 2016, 94 u. vi S., 53,49 €.

Geschrieben wurde dieses Buch für Ökonomen, die es sich aufgrund des geradezu unverschämten Preis-Leistungs-Verhältnisses kaum kaufen werden. Auch für Wirtschafts- und Sozialhistoriker möchte ich nur eine sehr eingeschränkte Kaufempfehlung aussprechen, weil nur einige Kapitel des ohnehin schmalen Bandes möglicherweise für uns geeignet sind. Eingebettet in eine knappe Einleitung (S. 1–5) und ein nur wenig längeres Schlusswort (S. 85–92) beschäftigen sich vier Kapitel mit der Geschichte der Konjunkturtheorie (S. 7–27), den empirischen Verfahren der Konjunkturforschung (S. 29–49), der Datierung von Konjunkturzyklen unter besonderer Berücksichtigung der französischen und süd-afrikanischen Wirtschaftsentwicklung seit den 1970er Jahren (S. 51–67) sowie der Prognose von Konjunkturentwicklungen anhand deutscher Daten der Jahre 1970 bis 2014 (S. 69–84).

Der wohl nützlichste Abschnitt des Buches ist Kapitel 2 – ein knapper und gut geschriebener dogmenhistorischer Abriss der Konjunkturtheorie von den Anfängen im 19. Jh. bis zur ökonomischen Revolution der 1930er Jahre. Allerdings tauchen selbst in diesem Beitrag Differentialgleichungen auf, die nicht für jeden Leser unmittelbar verständlich sein dürften. Dieses Problem verschärft sich im dritten Kapitel, das ansonsten einen durchaus lesbaren Einblick in zeitreihenökonomische Verfahren und Theorieentwicklungen seit den 1970er Jahren gibt. Die nachfolgenden Kapitel dürften allenfalls für ganz wenige Spezialisten von Interesse sein.

CARSTEN BURHOP
Bonn